

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Version 12/2022

1. Die Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag zwischen Auftragnehmer und der Daimler Truck AG, Leinfelden-Echterdingen, oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§15 AktG) (nachfolgend „DTAG“ genannt) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Die Einkaufsbedingungen Produktionsmaterial und Ersatzteile für Kraftfahrzeuge von DTAG sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.
2. Bestellung und Annahme sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen (i) der Schriftform durch handschriftliche Unterschrift, (ii) einer Vereinbarung über ein von DTAG zur Verfügung gestelltes elektronisches System (z.B. proQ) oder (iii) der Zeichnung mittels einer fortgeschrittenen oder qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der EU-Verordnung Nr. 910/2014 vom 01.07.2016 („eIDAS-Verordnung“) einschließlich etwaiger Nachfolge-Regelungen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Lieferverträge kommen ferner zustande, wenn der Partner mit der Erbringung der Lieferung oder Leistung beginnt, die Gegenstand der DTAG Bestellung ist. Dies gilt auch für Vertragsänderungen nach Vertragsschluss. Nimmt der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen an, so ist DTAG zum schriftlichen Widerruf berechtigt.
3. Sofern keine abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen wurde, sind die Rechnungen an die Rechnungsprüfung der belieferten Stelle von DTAG zu leiten.
4. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DTAG, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen DTAG abzutreten oder zu verkaufen. Bei Abtretungen an Unternehmen, an denen DTAG mit über 50 % direkt oder indirekt beteiligt ist, gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Auftragnehmer seine Forderungen gegen DTAG entgegen Satz 1 ohne deren Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. DTAG kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Auftragnehmer oder den Dritten leisten. Mahngebühren von gewerblichen Inkassounternehmen hat keine Partei der anderen zu erstatten.
5. Die Vertragsparteien dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen mit ihrer Geschäftsverbindung zum Vertragspartner werben. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände, die dem Auftragnehmer von DTAG zur Verfügung gestellt oder von ihr bezahlt werden, bleiben Eigentum von DTAG. Sie dürfen Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht und nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DTAG für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Unter-Auftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.
6. Bei Kurzarbeit, Betriebsunterbrechung und sonstigen Fällen der Betriebsruhe, die DTAG ohne eigenes Verschulden an der Annahme der Lieferungen in dem betroffenen Bereich hindern, werden die Vertragspartner soweit möglich einen geeigneten Ersatztermin vereinbaren. Soweit der Vertrag nicht die Annahme von Lieferungen beinhaltet, sind die gegenseitigen Pflichten in diesen Fällen für die Dauer des Ereignisses suspendiert. DTAG wird den Auftragnehmer nach Möglichkeit rechtzeitig ansprechen.
7. Der Auftragnehmer muss für seine Lieferungen oder Leistungen die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Erbringt er Leistungen auf dem Gelände des Auftraggebers, so hat er dem von diesem benannten Koordinator den Beginn und den Umfang der Arbeiten bekannt zu geben sowie deren Ablauf abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist der Koordinator weisungsbefugt. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der Auftragnehmer DTAG ein vollständig ausgefülltes EU Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der jeweils gültigen Fassung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben. Im Falle von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der Auftragnehmer an DTAG aktualisierte Daten und Merkblätter übergeben. Darüber hinaus wird der Auftragnehmer die in den Daimler Truck Special Terms (DTST) 36 (Version 12/2021 einschließlich Anhang 1) und die in den DTST 29 (Version 12/2021) definierten Standards und Anforderungen einhalten. Soweit nicht die Belieferungsform „Tischbelieferung“ vereinbart wurde, gelten für die Kommunikation von Lieferscheindaten des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber die DTST 35 (Version 12/2021).
8. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Liefergegenstände sowie der Herstellungsprozess keine Rechte Dritter (insbesondere Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte oder andere Rechte am (geistigen) Eigentum) verletzen. Er haftet für die aus der Verletzung von Rechten Dritter entstehenden Aufwendungen und Schäden (einschließlich Rechtsverfolgungskosten) und stellt DTAG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei.
Die Haftung und Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers nach dieser Ziffer besteht nicht, soweit der Auftragnehmer die Liefergegenstände nach von DTAG übergebenen Detailzeichnungen oder Modellen von DTAG herstellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
Der Auftragnehmer verpflichtet sich, DTAG unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und DTAG zur Abwehr möglicher Ansprüche unentgeltlich in angemessener Art und Weise (z. B. bei der Untersuchung, Analyse, Dokumentenauswertung) zu unterstützen.
Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von DTAG die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.
9. Schriftlich vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Ein drohender Verzug ist DTAG unverzüglich mitzuteilen. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen und Leistungen ist nur die tatsächliche Erfüllung am vereinbarten Leistungsort zum vereinbarten Termin maßgebend. Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, begründet der fruchtlose Ablauf einer angemessenen Nachfrist ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Verletzt der Auftragnehmer eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.
10. DTAG und der Auftragnehmer haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. DTAG kann Schäden von Konzernunternehmen wie eigene Schäden gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.
11. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen während der Gewährleistungsfrist fehlerfrei bleiben. Dies gilt auch für Teile, die der Auftragnehmer von Dritten bezieht. Die Dauer der Gewährleistungsfrist bestimmt sich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Die Verjährung der Ansprüche wegen eines bestimmten Mangels wird durch eine schriftliche Mängelrüge von DTAG bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung, der Mangel sei beseitigt oder es liege kein Mangel vor. Fehler sind dem Auftragnehmer, sobald sie nach

den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

12. Der Auftragnehmer haftet für Ansprüche, die sich bei vertrags-gemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Auftragnehmer stellt DTAG von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheber-rechtlich geschützten Werkes erhält DTAG vom Auftragnehmer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungs-arten. Zukaufteile Dritter wird der Auftragnehmer vor der weite-ren Verwendung auf Tauglichkeit und Fehlerfreiheit prüfen.
13. Stellt der Auftragnehmer seine Leistungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen mangels Masse abge-lehnt, so ist DTAG berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt, kann DTAG einen Betrag von min-destens 5% der Vergütung als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Gewährleistungsfrist einbehalten. Jede Vertragspartei ist insbesondere dann berech-tigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.
14. Einhaltung von Gesetzen und Achtung der Menschenrechte
- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, alle anwendbaren Gesetze, Regeln, Vorschriften und Produktanforderungen einzuhalten, die die Lei-stung der Parteien gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung beeinflussen und die Gesetzeskraft haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen ihres jeweiligen Gründungs- oder Hauptgeschäftssitzes und des Orts der Geschäftstätigkeit (zusammen als „Anwendbares Recht“ bezeichnet).
- 14.2 Unbeschadet des Vorstehenden und weiterer Bestimmungen die-ser Vereinbarung bestätigen die Parteien, dass sie über angemese-ne Verfahren verfügen, um das Anwendbare Recht in Bezug auf Kartellrecht, Korruptionsbekämpfung, Geldwäschebekämpfung, Sanktionen und Ausfuhrkontrollverpflichtungen, Datenschutz, das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit, Arbeitsrechte, Arbeitsge-sundheit und -sicherheit sowie Umweltschutz während der Dauer der Vertragsbeziehung der Parteien einzuhalten.
- 14.3 Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer der Vertrags-beziehung der Parteien alle international anerkannten Menschen-rechte, wie sie in der Internationalen Charta der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den grundlegenden Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zum Ausdruck kommen, zu achten.
- 14.4 Die Vertragsparteien stellen durch die Einführung, Umsetzung, Überwachung und aktiven Vollzug einschlägiger Strategien, Ver-fahren und Maßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Führung genauer Bücher und Geschäftsunterlagen, sicher, dass alle Bestimmungen dieses Artikels fortlaufend und vollstän-dig eingehalten werden.
15. Der Auftragnehmer darf, sofern ein Zutritt zu DTAG-Bereichen und/oder ein Zugriff auf DTAG-IT-Systeme im Zusammenhang mit der Beauftragung erforderlich ist, nur Mitarbeiter einsetzen, die eine Zutritts und/oder Zugriffsberechtigung durch DTAG erhalten haben. Es dürfen keine Mitarbeiter eingesetzt werden, gegen die DTAG oder eine Tochtergesellschaft von DTAG ein Haus bzw. Zutrittsverbot und/ oder Zugriffsverbot ausgesprochen hat.
16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen tech-nischen, kommerziellen und organisatorischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsverbindung mit der DTAG bekannt wer-den, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und während der Dauer sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrages weder selbst zu verwerten noch Dritten zugäng-lich zu machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für einen Auftragnehmer hinsichtlich solcher technischen, kommer-zialen und organisatorischen Einzelheiten, die
 - dem Auftragnehmer nachweislich bereits zu Vertragsschluss bekannt waren

- der Auftragnehmer nachweislich rechtmäßig von Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhält
- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wer-den
- der Auftragnehmer nachweislich im Rahmen eigener unab-hängiger Tätigkeit erarbeitet hat.

Eine Aufzeichnung ist nur zulässig, soweit es der Vertragszweck erfordert. Der Auftragnehmer wird bei der Geheimhaltung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns, mindestens aber die glei-che Sorgfalt anwenden, die er bei der Behandlung eigener ver-traulicher Informationen zugrunde legt.

Der Auftragnehmer wird die Informationen und Unterlagen, die ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit der DTAG zugänglich geworden sind oder werden, nur für die Erfüllung der ihm oblie-genden vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag verwenden. Das Gleiche gilt für die im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder den Einzelverträgen entstandenen Ergebnisse, Daten und Kenntnisse.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des nach dem jeweiligen Stand der Technik Möglichen alle Informationen und Daten der DTAG sofort wirksam gegen den Zugriff unbefugter Dritter zu sichern, sie insbesondere gegen Entwendung, Verlust, Manipulation, Beschädigung oder jede Vervielfältigung zu sichern. Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben könn-ten, so hat er unverzüglich die DTAG zu informieren und in Abstimmung mit DTAG alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und ggf. zukünftige Zugriffe zu ver-hindern.

Sollte der Auftragnehmer die Information und Daten in seinen Datenverarbeitungsanlagen (nachfolgend DV-Anlagen) speichern, be- oder verarbeiten, so wird er sicherstellen, dass unbefugte Dritte nicht auf diese Daten zugreifen können. Im Übrigen gilt die Anlage „Grundlegende Anforderungen zu Informationssicher-heit – NP.50.14.110“.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Durchführung des Auf-trags alle erhaltenen Informationen, Daten, Unterlagen und Spei-chermedien an die DTAG zurückzugeben.

Der Auftragnehmer wird darüber hinaus alle Daten und Informa-tionen aus seinen Datenverarbeitungsanlagen entfernen sowie alle Vervielfältigungen der Daten und Speichermedien nach Wahl von DTAG an diese zurückgeben oder die Vervielfältigungen in einer Art und Weise zerstören, dass eine Rekonstruktion ausge-schlossen ist. Unter einem Zerstören der Daten fällt auch das Überschreiben der Daten. Der Auftragnehmer wird die vollständi-ge Rückgabe oder Zerstörung auf Verlangen von DTAG nachwei-sen und schriftlich bestätigen.

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen in jeweils geltender Fassung verpflichtet und wird diese beachten.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter daten-schutzrechtliche Verpflichtungen kennen und personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten. Ein Nachweis der Sicherstellung dieser Verpflichtung ist der DTAG oder dessen Datenschutzbeauftragten auf Verlangen vorzulegen.

Für jeden Fall der Verletzung einer dieser Pflichten verpflichtet sich der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des jeweiligen Auftragswertes zu entrichten. Sie ist auf etwaige Scha-denersatzansprüche der DTAG wegen Verletzung der Vertraulich-keit anzurechnen.

Für den Datenschutz und die Informationssicherheit gilt zusätz-lich die Anlage „Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung“. Darin sind die erforderlichen Angaben durch den Auftragnehmer und DTAG auszufüllen. Verarbeitet der Auftragnehmer personen-bezogene Daten von DTAG in eigener Verantwortlichkeit und für eigene Zwecke, so hat DTAG die Rechtsgrundlage aufgrund derer er die Daten an den Auftragnehmer übermittelt zu dokumentie-

ren. Der Abschluss der oben genannten Anlage ist in diesem Fall entbehrlich. Falls im Rahmen der Leistungserbringung keine personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer verarbeitet werden, ist die Einbeziehung der oben genannten Anlage nicht erforderlich. DTAG hat dies zu dokumentieren.

17. Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, seine Ansprüche sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Der Auftragnehmer kann gegen Forderungen der DTAG nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unstreitig bestehen oder rechtskräftig festgestellt wurden.
18. Sofern die vertraglichen Leistungen eine Leistungserbringung in China beinhaltet, erfüllt der Auftragnehmer alle erforderlichen steuerlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit seiner Leistungserbringung in China – und zwar sowohl bezüglich Unternehmenssteuern, indirekten Steuern als auch bezüglich Steuern seiner Mitarbeiter. Der Auftragnehmer stellt der DTAG und deren verbundene Unternehmen alle erforderlichen Nachweise zur Verfügung, die notwendig sind, um die Zahlung der vereinbarten Dienstleistungsgebühren vom chinesischen Dienstleistungsempfänger an die DTAG oder ggf. Tochtergesellschaften zu erbringen.
19. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.

Für Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag gilt Ziffer 2 entsprechend.

Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.

20. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für die Auslegung des Vertrages ist der deutsche Wortlaut maßgebend. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen oder Leistungen ist das Empfängerwerk oder die Empfänger-Niederlassung gemäß Auftrag von DTAG. Darüber hinaus ist Erfüllungsort Stuttgart. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart-Mitte. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftragnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. DTAG ist berechtigt, auch am Sitz des Auftragnehmers Klage zu erheben.